

## Contribution-Edict, Gegeben zu Güstrow/ Den 2. Decembr. Anno 1678

Güstrow: Scheppel, 1678

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734345259>

Druck Freier  Zugang



15

# CONTRIBUTION-EDICT,

Gegeben zu Güstrow /  
Den 2. Decembr. Anno 1678.



Güstrow /  
Gedruckt durch Christian Scheppelt.

N. 20.

LIBRARY  
UNIVERSITY OF  
ROSTOCK



1777



Von Gottes Gnaden

Wir Gustaff Adolph/ Herz-

zog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-

den/ Schwerin und Raseburg / auch Graffe zu

Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard

Herr/ Fügen allen und jeden Unsern Amptleu-

ten und Berwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen

von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern

und Rähten in den Städten / und sonsten allen

Unsern Unterthanen und Verwandten ins

Gemein/ nebenst entbietung Unsers

gnädigsten Grusses/ hiemit

zu wissen:



W schon auff dem in nechstabgewiche-

nem Jahre zu Rostock gehaltenen Landta-

ge E. E. Ritter- und Landschafft die

jüngsthin bey dem löblichen Nieder-Sächs-

ischen Erense beschlossene Verfassung/und

das darauff fundirte Defensions- Werck / auch die da-

zu erforderter Steuer gnugsam verkündiget worden/  
und es an sich klar und offenbare ist / daß so lange kei-  
ne andre Verordnung im Creysse geschicht / es bey sol-  
cher Steuer sein verbleiben haben / und dieselbe conti-  
nuiret werden müsse. So hätten Wir doch nichts  
desto weniger gern gesehen / das man wiederumb zu  
einem gemeinen Landtag / umb die Sache E. E. Rit-  
ter- und Landschafft ferner vorzustellen / gelangen kön-  
nen / wie Wir dann unsers Orths desfalls nichts erwün-  
den lassen.

Wann aber biß dato es noch daran fehlet / im-  
mittest gleichwol die sonst zu gehörige Zeit schon  
verflossen / und die Creysß-Völcker wirklich im Lande  
stehen. Als haben wir uns necessitiret befunden /  
umb alles Unheil von Unsern Unterthanen abzuwen-  
den / und vielerhand böse Consequenzen zu verhüten /  
E. E. Ritter- und Landschafft Unsers Antheils à part  
zu convociren, und mit ihnen der sachen Nothdurfft  
zu überlegen.

Wann nun dieselbe zwar der gu-  
ten Hoffnung geblieben / das annoch ein gemeiner Land-  
tag in kurzem möchte zu erhalten seyn (worzu Wir  
dann auch für uns alle gute Befoderung gern weiter  
thun wollen) und demnach zu einem provisional und  
interims Mittel eine drey Monathliche Verpflegung  
an Gelde der in diesem Herzogthumb stehenden Völ-  
ckern unterthänigst vorgeschlagen; So haben Wir  
Uns solches auch nach inhalt und auff masse der Ihnen  
ertheilten gnädigsten Resolution vor dißmahl gefallen  
lassen. Und weil dann zu solcher dreymonathlichen  
Verpflegung / in regard dessen was man vermüge der  
inobgedachtem Creysßschlus fundirten Defension zu  
praktiren gehalten / eine zimliche Summa Geldes  
von

von nöthen / und Wir nicht mit wenigern als einem  
Termin der Steuer vorigen Jahrs aufzukommen uns  
getrawen / auch keinen bessern Modum contribuendi  
als eben den jehningen / welcher damahls vor gut be-  
funden worden / absehen können / als lassen Wir es  
auch dabey / jedoch mit diesem Anbange / daß / weil  
hier periculum in mora , die völlige Zahlung auff  
schleunigste und noch vor dem Neuen Jahr würcklich  
erfolge / für 130 bewenden.

Sehen / ordnen und wollen / demnach gnädigst /  
daß die in diesem Unserm Edict verfaßte vier Classes  
und Ordnungen auff nachfolgende Maasß in acht ge-  
nommen werden sollen.

Und gehören zum ersten Stande / alle Fürstliche  
Land-Hoff- und Hoffgerichts Rähte / Officirer, wie  
auch Land-Marschälle (welche zwar / so weit sie würck-  
lich in continüirlichen Fürstlichen Diensten und in Lo-  
co der Hoffstatt begriffen / ratione dignitatis ac emi-  
nentiae, für sich / ihre Frauen / Kinder und Diener / so  
ihnen täglich aufwarten und zur Hand gehen /  
so viel das Standgeld betrifft / billig eximiret seyn / je-  
dennoch aber von ihren im Lande belegenen steuerbahren  
Gütern / und was dem anhängig / ihre zustehende Ge-  
bührnis herben zutragen / schuldig seyn sollen) Dann  
folgendes die vom Adel / und andere Landbegüterte /  
Adeliche Wittwen und Jungfrauen (von welchen a-  
ber die jenigen / so sich kundbahrer Arwuth halber ih-  
rer Hände Arbeit ernehren oder andern aufwarten  
müssen / wie auch Kloster-Jungfrauen / ausgenommen.)  
Erb- und andere Jungfrauen Adelichen und Bür-  
gerlichen Standes / alle Fürstliche Haupt- und Ampt-  
A ij Deuse

Leute / Ober- und Holzförster / Schaalschreiber / Abge-  
dancfte Ober-Officirer / biß auff Rittmeister und Ca-  
pitains, so ihr häußlich Wesen an gewissen Orten und  
eigen Feuer und Heerd haben / alle Doctores, Advoca-  
cati und Medici, Procuratores, Amptsverwalter /  
Küchenmeister / Ampt- und Kornschreiber / imgleichen  
alle andere Fürstliche Bediente / (jedoch ausgenom-  
men die Hoffdiener / welche da stets zu Hoffe ihre Auf-  
wartung haben / und sonst aufferhalb Fürstlicher Be-  
dienung keine andere Bürgerliche Handthierung und  
Nahrung treiben) Büdner / und Klosterbediente / Bür-  
germeister / Stadvoigte / Rathsverwanten / Secreta-  
rij und Oeconomi in den Städten / Neubran-  
denburg / Güstrow / und Bützzenburg : item ins  
gemein alle Notarij vornehme Bürger und Kauff-  
Leute daselbst / Buchführer / Gewandschneider /  
Seiden- und Gewürz- Krämer / Apotheker / Wein-  
schencker / Brauer / wie auch andere Landbegüterte Fürst-  
liche und andere Pensionarii, und Pfandes- Einha-  
bere auff Adelichen Gütern / oder so sonst vor sich  
auff dem Lande und Gütern / oder aber in Städten in  
privilegirten Häusern leben / und ihren Aufenthalt  
haben / diese alle geben für sich der Mann sechs Gül-  
den / die Frau drey Gulden / und für jedes gezeugtes  
und verpflegtes Kind / so über 14. Jahre / zwen Gül-  
den / jedoch daß die studirende Jugend in allen vier  
Ständen / wann sie das 18. Jahr erreicht / und beim  
Studiren zuverbleiben gemeinet seyn / ganz eximiret  
und außgenommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören  
Bürgermeister / Stad- Voigte / Oeconomi und Raths-  
verwanten in den Städten Friedland / Malchin / Rib-  
be-

beniz / Plau / Köbel / und Gnöhen die übrigen in voriger  
Clasß nicht benandte Officirer auff darin gesetzte Arht /  
Trompeter / so ihr Begnadigung und Wohnung auff  
dem Lande haben / oder sonst ihre Bürgerliche Nah-  
rung in den Städten treiben / wie denn auch Gold-  
schmiede / gemeine Kauffleute und Kramer / Kauff-  
Apotheker und Kramer / Gesellen / Herbergierer /  
Barbierer / Becker / Hutstävire / Wand-Sayen- und  
Bortenmacher / Kupffer-Grob- und Klein-Schmiede /  
Schiff- und Fährleute / so ihre eigene Gefässe haben /  
oder auch zum Theil daran interessiren, Kesselführer /  
Mülzer / Bundmacher / Kürbner / Hacken / Tuchbe-  
reiter / Kannen- und Grapengießler / Buchbinder / Satt-  
ler / Riemenschneider / Reißschläger / Brandwein-  
brenner / Freischlächter / Knochenhauer / Gläser / Gla-  
se-Hütten-Meister / Pottaschbrenner / Seiffensieder /  
Leinweber / Frey- und andere Schneider / wie auch  
Frey- und andere Schuster / Beutler / Hutmacher  
und Schwarzgerber in den Städten erster und ande-  
rer Ordnung / diese alle geben der Mann 4. Gulden 12.  
Schilling / die Frau 2. Gulden 6. Schilling / und für  
ein jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahr  
einen Gulden 12. Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören  
Bürgermeister / Stadt-Boigte / Oeconomi, Rathhs.  
verwante in den übrigen kleinen Städten / auch Schrei-  
ber und Verwalter auff Adelichen und andern Gütern /  
Dann folgendts ins gemein alle Perlensticker / Kunst-  
pfeiffer / Köche / Mahler / Mäbler / Töpffer / Tischler /  
Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weißgerber / Le-  
dertauer / Bier- und Brandweinskrüger / Badkrüger /  
Steinhauer / Glocken- und Rothgießer / Dreßler /  
Schwerd-



Schwerdfeger / Sporen-Mess- und Büchsenmacher /  
Böttcher / Kleinbinder und Teerbrenner / Wagen- und  
Rademacher / Wäger / Pulffer, Walck, Hammer-  
Korn-Papiermüller / sie seyn Erb- oder Pachtmüller  
oder Kostknecht / in Städten und auff dem Lande /  
Ziegler / Piquenmacher / Holz-Wögte / Stadtdiener/  
und Einwohner der Bürge und Wahrten vor den  
Städten / Freye Leute / so Einfall und Pension von  
Baw- und Ackerwerck geben / (worunter dennoch die  
jenige / welche nur einen Baurhoff innen haben und  
an stat der Dienste der Herrschafft Pension geben/  
nicht gemeinet seyn / sondern den Bauern und Unter-  
thanen gleich steuren ) Gärtner / und Glashütten-  
Knechte / die alle geben der Mann 3. Gulden / die Frau  
1. Gulden 12. Schilling / die Kinder über 14. Jahr 1.  
Gulden. Alldieweil aber billig dahin zu sehen daß die  
jenigen welche inter verè miserabiles zu rechnen seyn/  
mit dem Kopffgelde verschonet werden mögen ; So  
sol / damit Unbilligkeit / so viel möglich / verhütet wer-  
de / eine jede Obrigkeit auff dem Lande und in den  
Städten hiemit von Uns gnädigst befehliget seyn /  
daß sie nach beschebener gründlichen Erkündigung / und  
befundenem fundbahrem Unvermögen und Armuth /  
diejenige / welche revera also beschaffen und misera-  
bel seyn / sonst aber niemand mit dem Kopffgeld über-  
sehen / vielmehr durch gewisse verordnete hierzu jeder-  
zeit absonderlich beeidete Einnehmer die Steuer einhe-  
ben ( jedoch daß solches ohne Affecten und Parthey-  
ligkeit zu gehe / und daß sie schweren / Sie wollen mit  
dieser Collecte treulich umgehen / keine Person wieder  
Gewissen und wohlbewußt / ohne begründete und fund-  
bahre Ursach / auch Vorwissen und Consens des Stadt-  
Magistrats verschonen / noch mit denselbē dispensiren )  
und

und daß sie die Specificationes durch die Einnehme-  
re jedes Orts beyim Rasten unter des Raths Siegel  
einbringen / und justificiren lassen / auch dabenebenst  
eine Specification der jennigen / mit welcher obgesetzter  
massen dispensiret, übergeben / und die Ursache /  
warumb solches geschehen / darin anziehen sollen.  
Wärde aber bey der Visitation sich befinden / das wie-  
der den Inhalt dieses Edicts Unsere Beambten oder  
sonst jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr sei-  
ner Einwohner oder Untertanen vor Miserabel an-  
gegeben / und das Kopff-Geld denselben nachgelassen /  
oder nicht alles mit Wahrheit angegeben hätten / sol-  
ten dieselben de suo das Triplum zu erstatten / gehal-  
ten / und darin iplo facto verfallen seyn / auch darauß  
exequiret werden. Inmassen dann auch den Schäf-  
fern und Kostknechten in Städten und auff dem Lan-  
de / dem Mann auff 2. Gülden / der Frauen und den  
Knechten auff 1. Gülden den Kindern über 14. Jahren  
auff 16. Schilling / und dann auch den Jungen und der  
Knechte Frauen auff 8. Schill. das Kopffgeld hiemit  
gesetzet wird. Und soll in diesen vorgehandten dreyen  
Classen der Kinder und deren Kopffgelds halber kein  
Unterscheid gehalten werden / sie dienen und arbeiten  
bey ihren Eltern oder nicht / wie dann auch die Acker-  
und Bauleute in den Städten dieser dreyen Classen,  
nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrig-  
keit und jeden Orts Einnehmer / entweder in der an-  
dern oder dritten Ordnung / wegen des Kopffgeldes  
collectiret werden sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehören die vom Adel /  
Doctoren und anderer gelahrten / auch ihren Herren  
täglich auffwartende Schreiber / und die übrigen hie-  
oben unbenandte Handwercker / Acker und Bauleute /

B

Sie

Sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh/womit sie die Huesen nur bauen können/ohn unterschied/Zage-  
löhner/ und andere gemeine Leute / Fischer / Sagemül-  
ler/ Sager/Gräber/Lehmkleiber/ Decker/ Pfortner /  
Thornwächter/ Boten/ Schue- und Kesselflicker/ Ge-  
richts-Knechte/ Schweinschneider/ Wäscherin/ Mäde-  
rin/ und sonst auff ihre Hand liegende Knechte/ Wei-  
ber und Mägde/ Außgeberinnen/ Warts-Frauen/  
Saug- und Hebammen/ Brausterinnen/ Handwer-  
cker auff dem Lande/ Hoffmeister/ Voigte/ Hende- und  
Land- Reuter/ Reifige Knechte/ Schützen/ Jäger/ /  
Vogelfänger/ Holländer/ so Vieh in Pacht haben/  
Hausflächter / Schiff- und Boths Knechte/ Gut-  
scher/ Krüger/ Schorsteinfeger/ Scherenschleiffer/  
Nagelfänger und Leyrendreher/ die daselbst steuren/  
wo sie tempore Edicti publicati sich befinden/ und an-  
dere/ wie sie Nahmen haben/ und etwa hürinnen über-  
gangen und außgelassen/ diese alle geben der Mann 1.  
Gülden/ die Frau 16. Schilling/ die Kinder über 14.  
Jahr/ sie sein bey Handwercken oder sonst wo/ wie auch  
alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte auffm  
Lande und in Städten / wo sie tempore publicati  
Edicti zubefinden/ 8. Schilling. Die Acker und Bau-  
leute aber so Handwercker dabey gebrauchen / geben  
solches Handwercks halber / wie in der andern und  
dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn / sollen  
von ihrem Verdienst der Mann 1. Gülden/ die Frau  
16. Schilling/ und dann für jeden Scheffel hartes  
Korns/ als Weizen/ Roggen/ Gersten/ Erbsen und  
Wicken/ so sie entweder zur Heur / oder zum halben  
sæn / 6. Schilling/ vom Scheffel weiches Korns aber/  
als Habern und Buchweizen 3. Schilling geben. Die  
jenigen

jenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibes-Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können / und auch nicht Unterthanen sind / sollen das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die Miserabiles oder ganz arme gebrechliche Persohnen nicht gemeinet. Item, so geben die Drörscher / welche umb Korn drörschen / und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste / auffss wenigste die Woche einen Tag thun / das Kopffgeld den Bauern gleich / jedoch daß sie in der Schefelzahl / die Obrigkeit nicht zu hochtreiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Wie daß auch die Drörscher / so in den Städten wohnen / auffm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten allwo sie Feuer und Heerd halten / vor sich und die ihrigen / nach ihrem Stande und Handthirung steuren. Die Drörscher aber / so bey Tagelohn umb Geld drörschen / geben wie hiebevör der Mann 1. Gulden / und deren Frauen 16. Schilling / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Orthe arbeiten / bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an dem Orthe woselbsten sie bey Publication des Edicti sich befinden / zu würcklicher Erlegung ihrer Gebührnis angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts und Wittumbs-Unterthanen / und unter Adelichen Siken / oder andern Landbegüterten / und sonstn auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bauerleute / ungleichen die Einlieger / so Unterthanen und vorgedachter massen nicht miserabiles seyn / und die Hirten / sie gehören /

B ij

wem

Wem sie wollen / der Mann 18. Schilling / die Frau und  
Kinder so über 14. Jahren jede 9. Schilling / die Knechte  
aber geben 10. Schilling / die Mägde / Handwercks-  
Bau- und andere Jungens 4. Schilling / gestalt dann  
auch die Frauen / deren Männer in selbigem Gute in  
Diensten / und viele Kinder haben / nur den Mägden  
gleich geben sollen; Die Küster / so Handwerker oder  
Krügeren treiben / Item die Müller / so Zimmerleute  
daben sein / und sich solches Handwercks gebrauchen /  
dann auch die Schmiede auff dem Lande / geben von  
solchem Handwercke und Nahrung Vermöge dieses  
Edicts die Gebührnis / nehmlich 12. Schilling.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Eingeseßene  
Landbegüterte Adel und Unadel / Priester / Küster /  
von dem / was sie ausser ihren Pfarr- oder Geistlichen  
Ackern oder Huesen haben / Bürger und Bauern /  
auch alle Pensionarii und Pfandes- Einhabere von  
Adelichen Sizen / Klöstern / Oeconomien / Hospita-  
lien , Städten und Bürgern gehörigen / und sonst je-  
dermänniglich den Vieh-Schatz / so wol von dem auff  
dem Lande / als in den Städten tempore publicatio-  
nis Edicti habenden und verhandenen Viehe in den  
Kasten erlegen. Die Pensionarii und Pfandes Ein-  
habere / so Fürstliche Aempter und Taffel-Güter in  
Pension und Besiz haben / geben zwar von vier Thei-  
len Schaff-Vieh / so als unser eigen Vieh gerechnet /  
jedoch specificè, denen Contributions Designationibus,  
ohne Benetzung der Steuer mit inserire werden soll /  
den Vieh-Schatz in die Cammer / von den fünfften  
Theil aber / als des Schäffers Gemenge / von den  
Schaffen und von Buten- und Knecht-Schaffen / als  
auch des Schäffers Pferd und Rind-Vieh / Schweine  
Ziegen und Timmen / sollen sie die Gebührnis, in den  
dazu

dazu verordneten Kasten geben und einbringen  
Welche aber auff verwüsteten Ampts Dörffern / oder  
allda neu angelegten Mener-Hoff und Schaffereyen  
wohnen / dieselbe geben davon den gangen Vieh-Schatz/  
und zwar folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Rindern/  
oder Pferde an Hengsten und Stuten / es sein Kutsch  
oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn unter-  
scheid / sie sein bezahlet oder nicht / imgleichen so von Zeit  
dieses Edicts publication geschlachtet werden / acht Schil-  
ling. Von jedem Beren / Schweine oder Fercken so  
jährig / imgleichen so zum schlachten mit Korn gemestet  
oder sonst in die Mast getrieben worden / und bey Publi-  
cation des Edicti noch verhanden / giebt der Eigenthü-  
mer ein Schilling. Wie denn auch von allen Schwei-  
nen / so in Hölzern eingebrand und darin gemestet wer-  
den / derjenige welcher das Mast-Geld einhebet von je-  
dem bey Publication dieses Edicti in der Mast befind-  
lichen und dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zuge-  
hörigen Schweine / davon er Mastgeld einnimbt / noch  
1. Schilling entrichtet. Von Ziegen oder Böcken  
werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3.  
oder 4. zu halten hiemit frengestellet / also daß sie von  
jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lan-  
de / und Bürger in den Städten / drey Schill. geben.  
Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schäf-  
fern gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke  
fünff Schill. und von Hocken zwey Schilling gesteuert  
werden. Von einem Stock Timmen wird an dem  
Orth / wo dieselben stehen / sie gehören entweder dem-  
selben / welcher die Timmen hält ganz oder zur helffte  
zu / oder stunden auch bey den Predigern / oder die

B ij

Pre

Prediger hätten sie bey weltlichen Leuten stehen/geben  
dren Schilling.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem  
Schaffe/ Boocke/ Hamel oder Lamm ohn Unterscheid  
im Gemenge/ wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaf-  
fe/ davon die Herrschafft mit Genieß hat/ nebst dem  
Vieh ausser dem Gemenge nach Unser Ordnung/ ob  
gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat/ und  
dann die Eigenthumbs-Herrn/ vom Haupt ihrer ei-  
genen Schaffe zwey Schilling. Auch sollen die Schäf-  
fer/ Schäffer-Knechte und Jungen von einem Buten  
Schaffe Boocke/ Hamel oder Lamm/ so sie über die  
Fürstl-Ordnung haben/ dren Schilling/ dann auch  
vom andern Vieh und zwar von einem jeden Haupt/  
auff jedes hundert Schaffe ein Haupt gerechnet/ Acht  
Schilling. Von dem andern Viehe aber so sie eben-  
mäßig über die Ordnung halten/ (jedoch Unser  
Straffe vorbehaltlich) als von der Kuh zwölff Schil-  
ling/ und vom Schwein zwey Schillinge geben und  
abtragen. An den Ort aber/ da die Herrschafft die  
Schäfferen vor ein genandt Geld verpachtet und also  
weder Gemeng noch Buten Vieh hat/ giebt der Schäf-  
fer über die ordentliche Steuer der zwey Schilling  
von jedem Haupt/ auch zwölff Schilling vom Hun-  
dert.

Die Schäffer im Lande/ so pensionarij seyn/ wie  
dann auch die Bürger in Städten/ freye Leute und  
Einlieger auff dem Lande/ geben vom Haupt ihrer  
Schaffe/ Hamel und Lämmer 2. Schilling. Den  
Bauer-Schäffern aber und Hirten bendes in Städten  
und Dörffern/ weil selbige öftters eine gute Menge  
von Schaffen halten/ werden 30. Stücke jedes mit  
2. Schill.

2. Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaf-  
fen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie vier  
Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstbothen / so umb Lohn / oder Kleider so  
wohl bey Geist - als Weltlichen Personen dienen / sollen  
von ihrem verdienten Lohn / den sie über unsere Ord-  
nung (Unsere Straffe vorbehaltlich) nehmen / von je-  
dem Gùlden 2. Schilling / und von jedem ihnen ge-  
säeten Scheffel hartes Korn 6. Schilling / weiches  
Korns 3. Schilling (Unsere Straffe vorbehaltlich) und  
zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester - und  
dero Wittwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und  
Patron des Ohrts / diese aber bey ihren Herrn abgeben  
und also die Steuer einbringen. Es wäre dann /  
das an einem oder andern Ort den Dienstboten Korn  
an statt des Lohns / so weit unsere Fürstl. Ordnung  
solches zu läst / gesäet / und für jeden Scheffel hartes  
Korns ein Reichsthaler / und weiches Korn einen  
Gùlden an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches  
jedesmal von den Contribuenten in der Specification  
ausdrücklich gesetzet werden soll / welchen falls ihnen  
das Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet / und  
so weit es Unser Ordnung gemetz / Steurfrey gelassen  
wird.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern  
Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene Hand  
sizen / Mann und Weibes - Persohnen / sollen über  
obgesetztes Kopffgeld von ihrem Verdienst einen Gùl-  
den / imgleichen die Seidenkramer / Kornhändler / Ge-  
wandschneider / und andere fürnehme Kaufleute / wie  
auch die Wolle - Honig - Gewürz - und Weinbändler  
in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich  
(jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Be-  
wand:



wandnüss) so wie oben gesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen/ und der Einnehmer Endesplicht gestellet wird/ 6. Gilden/ wie auch fürnehme Handwerker in den Städten/ als Schuster / Schneider / Grobschmiede/ Becker/ und alle andere / so in der andern und dritten Ordnung behandelt/ nach dem sie ihr Handwerck treiben/ und ihre Nahrung haben/ sollen in allen Städten groß und klein vom Handwerck zwey Gilden/ die übrigen Handwerker in den Städten und auff dem Lande/ so in der vierten Ordnung enthalten/ vom Handwerck achtzehn Schilling/ und dann die Glashütten Meister vierzehn Gilden (jedoch mit dem Bedinge und Anhangen / daß sie das Glas/ wie geschehen nicht steigern/ sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner/ aller Orten die zum Verkauf/ und außschencken/ den Brandwein brennen/ über das in ihrer Ordnung gesetzte Kopffgeld/ von jeder Blase oder Kessel/ groß oder klein ohn unterschied vier Gilden geben und entrichten. Item von jeder Hand- und Grühqviren/ wo sie anzutreffen/ ein Gilden/ inmassen auch die Officier und Soldaten zu Rosß und Fuß/ so auff dem Lande und in Städten wohnen und Handthierung oder Vieh und Gesinde haben/ von demselben allen/ nach Maßgebung dieser Ordnung/ an den Orth da solches vorhanden/ steuern.

Von den Lehn-Gütern/ so den Creditoren per Cessionem auffgetragen/ soll diese Contribution ebenmäßig von den Creditoren abgestattet werden/ da aber nur gewisse Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden/ sol derjenige/ der noch das Haupt-Gut oder Ritter-Sitz bewohnet/ die Possessores der adjudicirten Pertinentien dem Einnehmern

et

eigentlich / und bey unnachbleiblicher Arbi-  
trar = Straffe / welche zum wenigsten auff's gedoppel-  
te sich erstrecken soll / Nahm kundig machen / damit des-  
wegen bey der Contribution kein Unterschleiff vorge-  
hen oder gebrauchet werden möge. Als auch besun-  
den wird / das dem Edict zu wieder der Priester und  
anderer geistlichen Stiftungen / ihre Bauren / Einlie-  
ger / Gesind und Vieh / welches Krafft Edicti Steur-  
bar ist / nicht gebührend steuren / sondern an vielen  
Orthern verschwiegen bleiben / so sollen unsere Beam-  
te und Obrigkeiten jedes Orths auch befehliget seyn /  
die in ihrer Bortnässigkeit und Dorffschafften belegen-  
und wohnende Geistlichkeiten deren Gesinde und Vieh  
ihren Specificacionibus mit einzuverleiben / und was  
Edictmäßig steuerbar ist / ohn weigerlich abzufordern /  
und zwar bey Straffe doppelter selbstzahlung.

Weil sich auch befindet / das viel frembdes Vieh  
Pferde und Schaffe in diesen Herzogthum der Si-  
cherheit halber gebracht / so sol zu vermeidung alles Un-  
terschleiffes / solches Vieh / Pferde und Schaffe / an  
was Orth und bey wem es auch anzutreffen sein  
möchte / gleich vorgedachtem eigenem Viehe / ver-  
steuret werden.

Fürs dritte soll auch die Accise in den Städten  
von einem des Raths / und einem aus der Bürger-  
schafft / eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der  
Personen von einem jeden Scheffel Malz Parchimer  
Wasse / so gemahlen und verbrauet wird / gegeben und  
versteuret werden / drey Schill. Damit aber aller  
Unterschleiff bey der Accise verhütet werden möge / so  
sollen Bürgermeister und Rath jedes Orths redliche  
E und

und qualifickirte Leute / aus ihrem und der Bürger-  
schafft Mittel conjunctim, die kein Bier ausschenden/  
oder auff Krüge brauen / die die Accise wochentlich in  
dren gewissen Tagen / als Montag / Mittwoch und  
Frentag / einnehmen / richtig zu Register setzen / gehö-  
rige Zettel darüber ertheilen / und nebst den Monat-  
lichen Registern / alle Quartal einlieffern / bestellen und  
beeidigen / auch an den Thoren und Auffahrten solche  
genaue Aufsicht und Wacht haben und bestellen / das  
niemand aus der Stadt / es sey aus dem Rath oder  
Bürgerschaft und andere der Städte Einwohner  
(massen dann ein jeglicher / so dawider handelt / jedes  
mahl in zwanzig Gilden Straffe verfallen sein soll)  
Malz auff andere Mühlen zu mahlen / es wäre dann /  
das in oder bey der Stadt keine Mühle wäre / hinaus kom-  
men könne / oder gelassen werden solle / der keine Acci-  
se oder rechtmässigen Frey-Zettel auff und dar-  
zeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhü-  
tung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede  
Müller auff dem Lande bey Unsern Aemptern / und  
der vom Adel oder ander Landbegüterten Gütern /  
bey den Eiden und Pflichten / damit Uns sie als Un-  
terthanen verward seyn / und dann bey zwanzig Gil-  
den ohnmachlässiger Straffe / so oft einer dagegen  
handeln wird / hiemit gangk ernstlich befohlen wird /  
daß sie niemand aus den Städten einigen Scheffel  
Malz / er liefere dann den gehörigen und gewöhnli-  
chen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel in die dazu  
verordnete und von den Accis-Einnehmern verschlos-  
sene Laden / abmahlen / oder durch die ibrige abmahlen  
lassen sollen. Dafern aber dieser gestalt noch nicht al-  
lem Unterschleiff vorgebeuet werden könte / so wollen  
wir /

wir / was sonst etwa für ein Mittel da wieder zu  
ergreifen / auff künftigen gemeinen Landtage mit  
Ritter- und Landschafft überlegen lassen. So sol  
auch der Krüger von allem Bier / so er aus der Fremde  
de / und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen  
Dorthern holet und außschencket / von jeder Tonne  
so er auszappet / drey Schillinge zu geben / und solche  
dem Grund- Herrn zur würlichen Lieferung in den  
Kassen zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesagt /  
hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses  
und nechstkünftigem Neuen Jahrstag ein jeder das  
seinige und zwar bey Straffe auff des seümligen Scha-  
den und Unkosten obnfehlbahr und ohne fernere Ver-  
warnung ergebender Execution in gangbahrer / und  
so viel möglich / in harter und grober Münze / Un-  
serm vor dißmahl hirtzu bestelten Einnehmer in Gü-  
strow / vermittelst einer richtigen / und von einem je-  
den eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen  
Specification seiner ganzen Contribution ( woben die  
Specificationes und Zahlung auff Rechnung ganz  
nicht angenommen / sondern verworffen / und dafür /  
als were keine Specification übergeben / noch etwas  
eingebracht worden / geachtet werden soll ) bahr ein-  
lieffern / und nebenst der Quitunge einen Nebenschein  
geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol  
Unsere Beampten für sich / und die Ihrigen / im-  
gleichen die Amptis- Bediende und Unterthanen / als  
auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich  
und die ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obge-  
setzte Contribution an Kopffgelde / Viehe- Schatz /  
und anderer Gebührnüz ( mittelst vorhergehender ern-  
ster Erinnerung / sich für der Straff dreyfacher Zah-  
lung

lung des Kopffgeldes / im Vieh: Schaz aber mit Ver-  
lust des verschwigenē/worüber dennoch die cognitio ohn  
Weitläufftigkeit vorzunehmen/von dem bey der erfolgen-  
den Viehzehlung verschwiegen / befunden oder bößlich  
unter geschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
schleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines geringen  
willen nicht in Ungelegenheit zu stärken) richtig und treu-  
lich einfodern/ und vermittelst einer deutlich von ihnen  
unterschriebenen specification so sie in duplo oder  
zwiefach einliefern sollen / mehr gedachten unsern  
Einnehmer in gedachtem Termino bey obgesagter  
Straffe übergeben / und einliefern / und sich darüber  
quittiren / und einen Nebenschein / welchen sie Unsern  
Beampten jedes Orths einzuhändigen haben / geben  
lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den  
Städten also gehalten / und zweene aus dem Rath  
und zweene aus der Burger schafft hierzu verordnet  
werden sollen / so von den sämptlichen Bürgern und Ein-  
wohnern / worunter auch die Advocati , Stadtvögke  
und andere Einwohner / so einige Exemption und Frey-  
heiten präcendiren / ungleichen die Schützen Könige  
nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen / und  
auff allen Seummüßfalle von denen dazu bestalten  
Executoren und Beampten zu exequiren sind / besage  
des publicirten Edicts, die Contribution einfodern/  
und richtig verzeichnen / und besagtem Unsern Einneh-  
mer vermittelst einer richtigen klärllich und deutlich  
auffgesetzten specification bey Vermeidung ernster  
und unverschieblicher Execution in gesetztem Termino  
einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und  
dann auch einen Nebenschein / Unsern Beampten je-  
des Orthes einzuhändigen / geben lassen sollen. Wie  
dann auch da sich befinden würde / daß ein Nachbar  
oder

oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes  
und sonsten Rath und That gegeben / ebenmässig das  
Triplum zu erlegen gehalten und dem Zähler gleich  
geschäget seyn sol. Da auch jemand wes Standes  
er auch wäre / sich unterstehen würde den Visitatorn  
und Executorn / in einige Wege sich zuwidersetzen  
(oder die Visitation und Execution zu hindern /  
oder dieselben sollen auff beschehene Anzeig /  
mittelft würcklicher Erstattung der dadurch ver-  
ursachten Expensen nach befindung / exemplariter be-  
straffet werden.

Und werden darauff Unsere Beampte und andere dazu  
verordnete hiemit in Kraft dieses ganz ernstlich und bey  
Straffe hundert Reichsthal. befehliget / gegen die seumige  
und welche ihnen mehrbesagten Schein in obbenanten ter-  
mino nicht werden einhändigen / alsbald und unertwartet  
weitem Befehls nebst der Executions-Gebühr zu exe-  
quieren / und also die schuldige Collecte Unfern Einneh-  
mer zu entrichten.

Damit nun auch Ritter und Landschafft über diese  
Verordnung sich zu beschweren so viel weniger Ursach haben  
möge / als sol ihnen nicht allein hiemit erlaubet sein / vor  
obbestimbtten termino solutionis zu observirung der Ein-  
nahme dieser Collecte eine oder zwei Personen (die  
Wir als zu dem Ende Deputirte confirmiren und  
Unserm Einnehmer beysetzen können) namkundig zu ma-  
chen / sondern Wir erklären uns auch gnädigst dahin / daß  
was obbesagter massen einkommen wird / auff Abschlag  
eingangsberegter Ereyßsteuer und dessen / so zu dem De-  
fensions-Werck gehöret / angenommen / und alles bey  
nächstem Landtage richtig berechnet werden solle. Doch  
aber auch mit diesen vorbehalt / daß / im fall jekige Colle-  
E ij  
te

Et zu dem anfangs angezogenen Zweck nicht zureichen sol-  
te / Wir uns ferner befugniß nicht begeben haben wollen.

Zu Urkund dessen und auff das obiger Unserer Ver-  
ordnung in dem gefestten Termino ohn einige Säumniß  
und Verhinderung gehorsambst nachgelebet werden möge/  
haben wir dieselbige durch gegenwertiges offene Edict zu  
männigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen  
wollen. Wornach sich ein jeder gehorsambst wird zu richten/  
und für schaden und ungelegenheit / welche sonst auff dem  
fall des säumßahls und gebrauchten Unterschleiffs / nicht  
ausbleiben wird / vorzusehen wissen. Geben unter Un-  
sern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow den 3.  
Decembr. 1678.









18. W

wie / was sonst etwa für ein Mittel  
ergreifen / auff künstigen gemeinen  
Ritter- und Landschafft überlegen  
auch der Krüger von allem Bier / so er  
de / und Unserer Jurisdiction nicht  
Derthern holet und aufschencket / von  
so er auszappet / drey Schillinge zu geb  
dem Grund- Herrn zur würlichen Dief  
Kassen zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach allen und jeden  
hiemit gnddicht und ernstlich / daß sie  
und nechstkünstigem Newen Jahrestag  
seinige und zwar bey Straffe auff des  
den und Unkosten ohnfehlbar und ohn  
warnung ergebender Execution in gang  
so viel möglich / in harter und grober  
sein vor dißmahl hierzu bestelten Einna  
strow / vermittelst einer richtigen / un  
den eigenhändig unterschriebenen und  
Specification seiner ganzen Contributi  
Specificationes und Zahlung auff N  
nicht angenommen / sondern verworff  
als were keine Specification übergeben  
eingebracht worden / geachtet werden  
lieffern / und nebenst der Quitunge ein  
geben lassen sollen. Insonderheit aber  
Unsere Beampten für sich / und die  
gleichendie Amptis Bediendte und Un  
auch die vom Adel und andere Landbeg  
und die ihrigen / wie auch für ihre Unt  
setzte Contribution an Kopffgelde / B  
und anderer Gebührnütz ( mittelst vorh  
cker Erinnerung / sich für der Straff  
E ij

mit  
sol  
ne  
nen  
ne/  
che  
den  
st/  
les  
das  
ha  
Ber-  
und  
Un-  
Bü-  
je-  
nen  
die  
ang  
für/  
was  
ein  
hein  
wol  
im  
als  
sich  
bge-  
ß /  
ern-  
Zah-  
ung

